

Satzung des Sportvereins Geithain e.V.

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Sportgemeinschaft Geithain führt den Namen „Sportverein Geithain e.V.“ (SV Geithain) und ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V.
Der Sportverein hat seinen Sitz in Geithain.
Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Geithain.
Auf Antrag können Bürger anderer Städte und Gemeinden die Mitgliedschaft erlangen.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb mit Geithainer Stadtwappen.
3. Die Satzung des Landessportbundes ist für den Sportverein Geithain e.V. verbindlich.
Die durch den Landessportbund Sachsen e.V. abgeschlossene Sportversicherung hat für den Sportverein Geithain e.V. Gültigkeit.

§ 2 Grundsätze

1. Der Sportverein Geithain e.V. erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Deutschen Sportbundes.
2. Der Sportverein Geithain e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

1. Der Sportverein Geithain e.V. sieht unter anderem seine Aufgabe darin, sportliche Initiativen der Bürger durch eine zielgerichtete sportliche Tätigkeit im Interesse der Körpererziehung und der sportlichen Betätigung in den Riegen und Abteilungen zu fördern und zu organisieren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein sieht unter anderem seine Aufgabe darin, talentierte Kinder und Jugendliche in ihrer sportlichen Betätigung besonders zu fördern.
4. Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern.
5. Förderung des Sportstättenbaus unter Beachtung aller Abteilungen und Riegen in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung.
6. Bei Durchführung eigener Veranstaltungen der Abteilungen und Riegen berät der Vorstand im speziellen Fall gesondert über materielle und finanzielle Unterstützung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sportvereins Geithain e.V. können alle Bürger sein, welche die Satzung des Sportvereins Geithain e.V. anerkennen.
 - a) Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - b) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des Sports im Allgemeinen und Besonderen des Sportvereins Geithain e.V. zu erfüllen und zu fördern.
 - c) Gliederungen der Betriebe sowie Einrichtungen der Stadt Geithain und der umliegenden Gemeinden.
 - d) Die Mitgliedschaft wird auf Mitgliedskarten, welche den Mitgliedern ausgehändigt werden, durch den Vorstand bestätigt.
 - e) Die Mitgliedschaft im ehemaligen DTSC findet Anerkennung.
2. Mitglieder des Vereins müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis/Genehmigung für Deutschland.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Sportverein Geithain e.V. erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden.
2. Mitglieder, die einer anderen Sportgemeinschaft angehören, können durch Überweisung Mitglied des Sportvereins Geithain e.V. werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Gedanken des Sports und dem Sportverein Geithain e.V. verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vorschlagsberechtigt gegenüber dem Vorstand sind alle Vorstandsmitglieder und Leiter der Abteilungen und Riegen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Auflösung des Sportvereins,
 - Tod der natürlichen Person,
 - Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand in Schriftform,
 - Überweisung an eine andere Sportgemeinschaft oder
 - Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Sportvereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt oder gleichzeitig Mitglied in einem anderen Sportverein ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
Der Beschluss ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Mitglieder, die ein Jahr keinen Beitrag gezahlt haben, sind aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden,
- einem Stellvertreter,
- einem Schatzmeister und
- einem Kinder- und Jugendwart.

Der Schatzmeister kann auch gleichzeitig als Stellvertreter fungieren, sofern die Mitgliederversammlung dies bestätigt.

Die Revisionskommission besteht aus 3, mindestens jedoch 2 Mitgliedern, welche ihren Vorsitzenden bestimmt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der Beitragsordnung des Vereins erhoben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Sportvereins und wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Leiter, den Riegen und Abteilungen weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
Diese sind schriftlich mit der Tagesordnung 2 Wochen vorher bekanntzugeben.
3. In der Mitgliederversammlung wird insbesondere darüber beraten:
 - Haushaltabrechnung des vergangenen Sportjahres,
 - Festlegung des Haushaltplanes für das laufende Sportjahr,
 - Festlegung der Beiträge,
 - Verteilung der Mittel an die einzelnen Riegen und Abteilungen durch den Vorstand,
 - Beratung und Beschluss über eventuelle Aufnahmen von Kassenkrediten,
 - Kassenprüfung,
 - Bestätigung durch die Revision,
 - Wahl von Delegierten zur Versammlung des Landessportbundes, sowie
 - Bekanntgabe von personellen Veränderungen im Vorstand und Wahl neuer Vorstandsmitglieder.

4. Beschlüsse zur Satzung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Andere Festlegungen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Der Vorstand wird im Turnus von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Finanzierung

Der Verein finanziert sich vorrangig durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Mittel und Einnahmen, die nicht gegen die §§ 2 und 3 verstoßen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Geithain, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports in der Stadt Geithain zu verwenden hat.

§ 13 Vertretung im Rechtsverkehr

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der

- Vorsitzende,
- Stellvertreter,
- Schatzmeister und
- Kinder- und Jugendwart.

Der Verein wird vertreten durch den Stellvertreter oder den Schatzmeister zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder über persönliche und sachliche Verhältnisse im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat die folgenden Rechte, soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister beim Kreisgericht Geithain in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Geithain, 01.08.2023